

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2024

Netznutzung Industrie NNI-HS 2024 (Hochspannung)

Das Preispaket «**Netznutzung Industrie NNI-HS**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und einem Hochspannungsanschluss (17 kV), was eine eigene Transformationenstation des Kunden voraussetzt.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNI-HS werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt "**Preise für den Energie-Bezug**" für Kunden in der Grundversorgung oder gemäss individuellem Energieliefervertrag für Marktkunden. Marktkunden ohne gültigen Energieliefervertrag beim EWR oder Dritten, werden gemäss Tarifblatt "**Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang**" beliefert.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2024 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EW Romanshorn festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8.1%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kW)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	12.20	13.19
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	2.15	2.32
Niedertarif	2.15	2.32
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.75	0.81
Winterreserve (Rp./kWh)		
Gemäss Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV, SR 734.722)	1.20	1.30
Abgaben		
Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.49
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.15	0.16

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag je Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Samstag je Samstag – Montag	20.00 – 07.00 Uhr 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzei-
ten vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchs-
zahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und
unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist
dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \phi = 0,92$),
wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird der
Mehrverbrauch mit 5,5 Rp. pro Blindkilowattstunde (kVarh) verrechnet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde
Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position
«Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem
Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der
Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des
Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich
den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Winterreserve

Der Bundesrat hat als Massnahme gegen eine drohende Strommangellage
unter anderem die Bildung einer Winterreserve vorgesehen und hierzu eine
entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Die Kosten der Winterreserve
haben die Endverbraucher zu tragen.

6.3 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden,

werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung
separat ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetz- betreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Über-
tragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG
zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über
die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat
ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen
der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EW Romanshorn reine Trans-
ferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Marktkunden

Kunden, die am freien Strommarkt teilnehmen, können ihren
Energilieferanten frei wählen. Sie sind dafür verantwortlich, ihren
Energiebedarf durch Einkäufe zu decken.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Strommarkt ist ein jährlicher
Energieverbrauch von mindestens 100'000 kWh. Kunden, die aus der
Grundversorgung in die Marktversorgung übergetreten sind, haben gesetzlich
kein Recht auf Rückkehr in die Grundversorgung.

Beginn, Dauer und Umfang der Energielieferung sind im individuell ver-
einbarten Vertrag festgelegt.

Stellt das EW Romanshorn fest, dass eine Energielieferung aus dem Netz des
EWR ohne gültigen Liefervertrag mit dem EWR oder mit Dritten erfolgte, liefert
das EWR die Energie im Rahmen einer Notversorgung entsprechend dem Tarif
«Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang».

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unterbrochen, erfolgt
keine Entschädigung durch das EWR, für allfällig
daraus entstandene Mehrkosten durch den Mehr- oder Minderbezug.

9. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere
für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des
Verteilnetzes.

11. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Mit dem Bezug von Elektrizität aus dem Netz des EW Romanshorn entsteht ein
Vertragsverhältnis zwischen Kunde und EWR. Die vorliegenden Tarife und die
allgemeinen Bestimmungen gelten somit als akzeptiert.